

Infektionsschutzkonzept gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2

Stand: 2. November 2020

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Geltungsbereich
3. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Milchwerks
4. Grundsätzliche Regelungen (u.a. zur allgemeinen Hygiene)
5. Wegeführung, Pausenbereich, Zugangskontrolle und Besuchergarderobe
6. Bestuhlungen
7. Reinigung
8. Weitere infektionsschützende Maßnahmen
9. Gastronomische Angebote
10. Umsetzung des Infektionsschutzkonzeptes – Aufgaben / Verantwortlichkeiten der Veranstalter
11. Anhänge

1 Einleitung

- Das Infektionsschutzkonzept des Milchwerks richtet sich an alle Personen, die das Milchwerk betreten. Aus diesem Grund wird es auf der Website des Milchwerks zugänglich gemacht.
- Es ist bindend für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Referentinnen und Referenten sowie Besucherinnen und Besucher des Milchwerks und dient zu deren Schutz.
- Das Milchwerk hält sich bei seinen Bestimmungen eng an die Vorgaben und Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Die BZgA stellt als Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit aktuelle und fachlich gesicherte Informationen rund um das Coronavirus und die Erkrankung COVID-19 bereit.
- Außerdem hält sich das Milchwerk strikt an die Vorgaben der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 **in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung. Berücksichtigt werde auch die zeitlich befristeten Änderungen ab dem 2. November 2020.**
- Das Infektionsschutzkonzept greift allerdings nur eine Auswahl besonders wichtiger Inhalte dieser Verordnung auf. **Es ist daher in der Verantwortung eines jeden Veranstalters, die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung vollumfänglich bei der Veranstaltungsplanung und Veranstaltungsumsetzung einzuhalten.**
- Weitere Quellen bei der Erstellung des Konzeptes waren:
 - R.I.F.E.L. Research Institute for Exhibition and Live-Communication: Veranstaltungssicherheit im Kontext von Covid-19. Handlungsempfehlungen in der Version 2.0 vom 28.04.2020.
 - Überverbandliche Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit: Covid-19. Die Sicherheit einer Veranstaltung – Hinweise zur Durchführung.
- Das Milchwerk ist bestrebt, das Risiko steigender Infektionszahlen in Radolfzell zu senken. Dazu ist ein hoher Schutzstandard notwendig, der dynamisch an den Pandemieverlauf angepasst wird. Daher wird das Infektionsschutzkonzept regelmäßig überarbeitet und in Abstimmung mit dem Büro Agostini (Ingenieurbüro für Umwelt- und Arbeitsschutz), der Abteilung Gebäudemanagement der Stadt Radolfzell, der Abteilung Sicherheit und Ordnung der Stadt Radolfzell sowie dem Personalrat der Stadt Radolfzell angepasst.
- Grundsätzlich ist jede das Milchwerk betretende Person für seinen eigenen Schutz verantwortlich und dazu verpflichtet, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern. Der Besuch im Milchwerk Radolfzell erfolgt auf eigenes Risiko.

2 Geltungsbereich

- Das in diesem Papier dargestellte Infektionsschutzkonzept bezieht sich auf folgende Veranstaltungskategorien:
 - Schulungsveranstaltungen
 - Besprechungen, Tagungen, kleinere Kongresse und Workshops
 - Politische Gremiensitzungen
 - Kulturveranstaltungen.
- Weitere individuelle Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder gesellschaftliche Veranstaltungen benötigen geg. ein individuelles weiteres Maßnahmenpaket oder eine Erweiterung dieser Konzeption.
- Zielgruppen, die durch dieses Konzept geschützt werden sollen sind:
 - Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen
 - Die Referentinnen und Referenten sowie die künstlerischen Akteure
 - Das Personal der vom Milchwerk beauftragten Dienstleister (v.a. Reinigung, Personalüberlassung, Catering)
 - Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Milchwerks.
- Die in diesem Konzept definierten Maßnahmen und Regelungen sind für diese vier Zielgruppen in der Umsetzung gleichermaßen bindend und verpflichtend.

3 Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Milchwerks

- Schutzscheiben vor den beiden Arbeitsplätzen in der Nähe der Eingangstür werden angebracht.
- Handdesinfektionsmittel werden vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt in gleicher Weise wie Mund-Nase-Bedeckungen.
- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen im Bereich der Künstlergarderoben eigene Mitarbeiter-Toiletten zur Verfügung:
 - Backstage-Toiletten im OG für Damen
 - Backstage-Toiletten im EG für Herren
- Regelmäßiges Lüften des Verwaltungsbüros und des Technikerbüros wird durchgeführt.
- Kein Arbeitsplatztausch unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wenn doch wird Tastatur und Maus desinfiziert, zudem Tisch mit einem Tensid haltigem Reinigungsmittel gereinigt.

- In den von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Veranstaltungen zugänglichen Räumen (v.a. Foyer) und Gängen wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Milchwerks das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen. Von der Empfehlung abgewichen werden kann, wenn sich zum Zeitpunkt des Aufenthalts keine anderen Personen in Sichtweite befinden.

4 Grundsätzliche Regelungen (u.a. zur allgemeinen Hygiene)

Allgemeine Zutrittsbeschränkung

- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen sowie respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sowie Kontaktpersonen mit engem Kontakt („höheres“ Infektionsrisiko) zu Covid-19-Fällen (Kategorie I der einschlägigen Kriterien des Robert-Koch-Instituts) sind vom Zutritt ins Milchwerk allgemein ausgeschlossen.
- Das Zutritts- und Teilnahmeverbot bei Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person haben oder hatten, besteht erst dann nicht mehr, wenn seit dem letzten Kontakt mindestens 14 Tage vergangen sind.
- Entsprechende Hinweise werden an allen Eingangstüren des Milchwerks angebracht.

Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- Im gesamten Innenbereich des Milchwerks ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab dem 6. Lebensjahr vorgeschrieben („Mundschutzpflicht“).
- Ausgenommen von dieser allgemeinen Pflicht sind Personen, denen das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen (z.B. Asthma) nicht zumutbar ist.
- Die Mund-Nase-Bedeckungen dürfen nach Erreichen des eigenen Platzes derzeit NICHT abgenommen werden und müssen auch während der Veranstaltung getragen werden.
- ~~Bei internen Unternehmensveranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungsformaten regelt der Milchwerk-Kunde auf der Grundlage der eigenen Arbeitsschutzbestimmungen die Regeln zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, jedoch nur innerhalb des angemieteten Raums.~~

Allgemeine Abstandsregelung

- Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern muss zwischen allen Personen jederzeit eingehalten werden.
- Berührungen, wie beispielsweise Händeschütteln oder Umarmungen, sind daher zu vermeiden.

Erfassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen im Milchwerk dem Veranstalter mit Kontaktdaten bekannt sein.
- Verwiesen sei an dieser Stelle auf § 6 „Datenerhebung“ der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020.
- Bei Bedarf werden die Daten durch den Veranstalter den Gesundheitsbehörden zugänglich gemacht.

Meldepflicht

- Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind dem Gesundheitsamt des Landkreises Konstanz unverzüglich zu melden.

Allgemeine Hygieneempfehlungen

- Gelegenheiten zum Händewaschen sind zu jederzeit in den Toiletten im Hauptfoyer (Erdgeschoss) sowie den Toiletten der Tagungsräume im Kubus (Obergeschoss) gegeben. Es wird empfohlen, regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) die Hände mit Wasser und Seife zu waschen – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.
- Zudem stehen für alle Besucherinnen und Besucher drei Handdesinfektionsspender zur Verfügung:
 - Im Eingangsbereich oberhalb der Treppen vor dem kleinen Saal
 - Im Vorraum der Foyer-Toiletten im Erdgeschoss
 - Vor den Toiletten im Obergeschoss.

Hygienebeauftragte / Hygienebeauftragter

- Bei größeren Veranstaltungen ist das Milchwerk berechtigt, vom Veranstalter die Benennung eines Hygienebeauftragten / einer Hygienebeauftragten zu verlangen.
- Aufgabe dieser Person ist es, die Einhaltung der in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen für die eigene Veranstaltung sicherzustellen und zu überprüfen.

5 Wegeföhrung, Pausenbereich, Zugangskontrolle und Besuchergarderobe

Wegeföhrung

Für Veranstaltungen in den Tagungsräumen im Obergeschoss („Kubus“)

Für alle Veranstaltungen in den Tagungsräumen 3, 4, 5 und 6 wird eine „Einbahnstraßen-Wegeföhrung“ eingerichtet:

- Eingang über den Seiteneingang auf der Seite zum Seemaxx-Parkplatz
- Ausgang über die Treppe ins Hauptfoyer, anschließend wird das Haus über den Haupteingang in den Innenhof des Milchwerks verlassen.

Für Veranstaltungen in den Räumen im Erdgeschoss

Bei Veranstaltungen im Kleinen Saal, Großen Saal, Foyer und den beiden Tagungsräumen im Erdgeschoss befinden sich Ein- und Ausgang über den Haupteingang:

- Über die beiden rechten Flügeltüren Eingangsrichtung (gesehen vom Innenhof aus) und über die beiden linken Flügeltüren Ausgangsrichtung.
- Auf das Wegesystem wird innen wie außen durch Beschilderung hingewiesen. Gegebenenfalls wird eine Steuerung des Publikumsverkehrs in eine einheitliche Richtung („Einbahnstraßenprinzip“) je nach Veranstaltungsanforderung durch den Einsatz von Tensatoren (Gurtpfosten) erreicht.
- Der Eingang und der Ausgang bei Veranstaltungen im Großen Saal wird über separate Türen geregelt (wiederum „Einbahnstraßenprinzip“).
- Die Laufwege im Großen Saal werden gegebenenfalls über Bodenmarkierungen festgelegt.
- Um Besucherströme zu entzerren, wird mit Hausöffnungen möglichst zeitgleich auch der eigentliche Veranstaltungsraum geöffnet und die Besucherinnen und Besucher werden vom Veranstalter darum gebeten, möglichst frühzeitig ihre Plätze einzunehmen.
- Um den Auslass des Publikums so zügig wie möglich zu gestalten, werden nach Veranstaltungsende alle möglichen Türen eines Veranstaltungssaals geöffnet. Die Verantwortung für das Öffnen der Türen liegt beim Veranstalter.

Mit diesen Maßnahmen soll vermieden werden, dass sich Personen in engerem Abstand als 1,50 Meter begegnen.

Pausenbereich

Für Pausen steht zu jeder Zeit das große Hauptfoyer im Erdgeschoss zur Verfügung, um notwendige Abstandsregeln im informellen Austausch auch bei mehreren gleichzeitig im Milchwerk stattfindenden Veranstaltungen gewährleisten zu können. Der Foyer-Bereich im Obergeschoss mit kleiner Dachterrasse steht nur für Pausen bis zu 10 Personen zur Verfügung

Für die Tagungen im Obergeschoss gilt wiederum ein „Einbahnstraßenprinzip“:

- Über die Treppe neben dem Tagungsraum 3 Wegführung ins Foyer hinab
- Über die Treppe des Seiteneingangs wieder zurück zu den Räumen im Obergeschoss.

Es wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmer empfohlen, bei geeigneter Wetterlage Pause im Innenhof des Milchwerks zu verbringen.

Bei Veranstaltungen im Obergeschoss (Tagungsräume 3 bis 6) müssen diese Regelungen vom Veranstalter an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommuniziert werden.

Zugangskontrolle

- Für allen Räumlichkeiten und Veranstaltungstypen existieren spezielle „Corona-Bestuhlungspläne“ (siehe Punkt 6 in diesem Papier). Diese definieren eine einzuhaltende maximale Personenzahl für einen Raum. Weitere Stehplätze für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nicht zugelassen, Ausnahmen für Personal des Veranstalters oder Referenten sind möglich.
- Die Einhaltung dieser Regeln wird über Zugangskontrollen, die vom Veranstalter umgesetzt werden müssen, kontrolliert.

Besucherplätze bei öffentlichen Sitzungen politischer Gremien

- Bei öffentlichen politischen Gremiensitzungen stehen in den beiden Seitenflügeln Besucherplätze zur Verfügung. Die Abstände der einzelnen Besucherplätze (jeweils Einzelstühle) betragen hierbei 2,00 Meter. Vom Veranstalter müssen hierbei ebenfalls Zugangskontrollen durchgeführt werden. Für jeden Seitenflügel ist die maximal Anzahl von 28 Plätzen einzuhalten. Weitere Stehplätze sind nicht zugelassen. Das Milchwerk stellt für eine bessere Übersichtlichkeit Handzählautomaten zur Verfügung. Zudem muss der Veranstalter Sorge tragen, dass die nach Abstandsregeln vermessenen Stühle nicht verrückt werden. Das Milchwerk wird diesbezüglich in beiden Seitenflügeln Hinweisschilder aufstellen.
- Der Veranstalter muss die Besucher beim Betreten der Besucherbereiche darauf hinweisen und bitten, bei der Besetzung der Stühle aufzuschließen, so dass möglichst kein Verkehr an bereits besetzten Stühlen vorbei stattfindet.

Besuchergarderobe

- Bewirtschaftet Besuchergarderoben sollen bis mindestens Ende März 2021 weitestgehend vermieden werden. Das Milchwerk stellt vor allen Räumen, in denen Veranstaltungen stattfinden großzügig Garderobenständer zur Verfügung in Abhängigkeit zur Jahreszeit und Wettersituation. Hier können Besucherinnen und Besucher unter Wahrung von Abstandsregeln und ohne Haftungsübernahme durch das Milchwerk Kleidungsstücke aufhängen.
- Aufgrund der Bestuhlungspläne für öffentliche Veranstaltungen im Großen und Kleinen Saal mit großen Abständen zwischen den einzelnen Plätzen ist es erlaubt,

Jacken und kleinere Taschen mit in den Saal zu nehmen und unter dem Stuhl zu verstauen.

6 Bestuhlungen

- Für alle Räume existieren „Corona-Bestuhlungspläne“ (Übersicht siehe unter Punkt 11 „Anhänge“)
- Die Abstände der einzelnen Plätze betragen mindestens 1,50 Meter, in der Regel sogar 1,80 Meter.
- Es werden bei allen Bestuhlungen nur Stühle ohne Armlehne eingesetzt, um potentielle Gefahrenstellen für Schmierinfektionen an dieser Stelle gänzlich ausschließen zu können.

Öffentliche (Kultur-)Veranstaltungen

- Bei öffentlichen (Kultur-)Veranstaltungen im Großen Saal stehen 200 frei stehende Plätze, bei Veranstaltungen im Kleinen Saal 50 frei stehende Plätze zur Verfügung.
- Die hierbei gestellten Stühle dürfen nicht verstellt werden, auch nicht von Personen aus einem gemeinsamen Haushalt. Diese grundsätzliche Regelung ist vom Veranstalter gegenüber Veranstaltungsbesuchern zu kommunizieren und deren Einhaltung zu überprüfen.
- Die Abstände der frei stehenden Stühle zueinander betragen stets mindestens 1,50 Meter.
- Alternativ zu frei stehenden Stühlen können auch Reihen mit verketteten Stühlen aufgestellt werden. Personen aus gemeinsamen Haushalten können hierbei nebeneinander sitzen. Zwischen Haushalten müssen stets zwei Stühle frei gelassen werden.
- ~~Kulturveranstaltungen können mit mehr als 100 Personen im Publikum unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:~~
 - ~~Den teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern werden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen zugewiesen. Personen aus einem gemeinsamen Haushalt können jedoch nebeneinander platziert werden. Außerdem dürfen bis zu vier Personen Sitzplätze ohne Abstand zugewiesen werden, sofern deren Tickets gemeinsam bestellt wurden.~~
 - ~~Die Besucherinnen und Besucher tragen auf den Verkehrswegen, Verkehrsflächen und in allen Publikumsbereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung. Dies bezieht sich auch auf den Zeitraum der Veranstaltung, daher darf die Mund-Nasen-Bedeckung auch an den Plätzen nicht abgenommen werden.~~
 - ~~Die Veranstaltung folgt einem im Vorhinein festgelegten Programm.~~
- Diese Regelungen sind vom Veranstalter gegenüber Veranstaltungsbesuchern zu kommunizieren und deren Einhaltung zu überprüfen.

7 Reinigung

Neben der eigentlichen Unterhaltsreinigung finden folgende zusätzliche Reinigungsarbeiten statt:

- Tägliche Reinigung von Türgriffen (nicht bei Türen, die während der Öffnungszeiten des Milchwerks offen stehen), Handläufen und berührungsintensiven Flächen / Gegenständen im Toilettenbereich mit einem Tensid haltigem Reinigungsmittel. In Ausnahmefällen können Flächendesinfektionssprays eingesetzt werden.
- Verstärkte Zwischenreinigungen der Toilettenbereiche je nach Auslastung an einem Veranstaltungstag.
- Tägliche Reinigung der Tische in den vermieteten Tagungsräumen mit einem Tensid haltigem Reinigungsmittel (Ausnahme: Kurse der VHS, hier werden die Tische von den Kursteilnehmern in Anleitung durch den Kursdozenten gereinigt).

8 Weitere infektionsschützende Maßnahmen

- Aufsteller / Hinweisschilder an zahlreichen unterschiedlichen Stellen im gesamten Milchwerk-Gebäude mit folgenden drei Inhalten:
 - Hinweis auf Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
 - Hinweis auf allgemeine Abstandsregeln
 - Hinweise auf allgemeine Hygieneregeln
- Türen werden, soweit brandschutzrechtlich möglich, stets offen gehalten, um Berührungen mit Türklinken zu vermeiden.
- **Bei Tagungsräumen mit Fenster sind die Veranstalter verpflichtet, für regelmäßiges Lüften Sorge zu tragen.**
- Der Aufzug im Kubus beim Seiteneingang darf nur von einer Person benutzt werden. Entsprechende Hinweisschilder werden an allen Aufzugstüren angebracht.
- In der Herren- und Damentoilette im Obergeschoss („Kubus“) darf sich jeweils nur eine Person aufhalten. In der Herren- und Damentoilette im Erdgeschoss (Foyer) dürfen sich jeweils zwei Personen gleichzeitig aufhalten.
- Für eine Kassen- und Infotheken-Situation im Foyer (beispielsweise für Kulturveranstaltungen oder zur Begrüßung bei Tagungen) werden durchsichtige Kunststoffscheiben für die beiden Thekenelemente angefertigt.
- Die Organisatoren öffentlicher (Kultur-)Veranstaltungen werden gebeten, einen möglichst großen Teil der Veranstaltungstickets über digitale Vertriebswege zu verkaufen bzw. abzugeben. Für die Ticketabgabe bzw. den Ticketverkauf an der Tages- bzw. Abendkasse im Milchwerk werden Abstandsmarkierungen am Boden vergleichbar dem Einzelhandel angebracht. Zudem werden die Veranstalter gebeten, auf den Abriss der Tickets bei der Einlasskontrolle zu verzichten.
- Sofern aufgrund der Corona-Verordnung Baden-Württemberg erforderlich, werden die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sowie deren Sitzplatzbelegungen zur Nachverfolgung bei Erkrankungsausbrüchen erfasst und gespeichert. Diese Aufgabe wird in einem solchen Fall im Verantwortungsbereich des jeweiligen Veranstalters liegen.

- Um die Abstände an den Urinalen in den Herrentoiletten im Foyer zu vergrößern, wird jedes zweite Urinal gesperrt.
- Die Benutzung der Duschen in den Künstlergarderoben ist nicht gestattet.

9 Gastronomische Angebote

Veranstaltungen im Milchwerk können grundsätzlich wieder mit gastronomischen Angeboten versorgt werden. Das Leistungsspektrum sowie die Art und Weise der Bereitstellung sind sehr individuell von den einzelnen Veranstaltungskontexten abhängig und müssen daher jeweils individuell besprochen werden. Bei der Planung und Umsetzung werden die entsprechenden Bestimmungen der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 in der ab 19. Oktober gültigen Fassung berücksichtigt und eingehalten.

10 Umsetzung des Infektionsschutzkonzeptes – Aufgaben / Verantwortlichkeiten der Veranstalter

Ein sehr großer Teil der Maßnahmen dieses Infektionsschutzkonzeptes wird vom Milchwerk Radolfzell umgesetzt.

Für die Umsetzung der folgenden Maßnahmen ist der Veranstalter verantwortlich (sämtliche aufgeführte Maßnahmen sind bereits oben in den Punkten 1 bis 9 aufgeführt, die nochmalige Auflistung soll den Veranstaltern als vereinfachte Übersicht dienen):

Kapitel 4 Grundsätzliche Regelungen

Erfassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen im Milchwerk dem Veranstalter mit Kontaktdaten bekannt sein.
- Bei Bedarf werden die Daten durch den Veranstalter den Gesundheitsbehörden zugänglich gemacht.

Meldepflicht

- Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind dem Gesundheitsamt des Landkreises Konstanz unverzüglich zu melden.

Hygienebeauftragte / Hygienebeauftragter

- Bei größeren Veranstaltungen ist das Milchwerk berechtigt, vom Veranstalter die Benennung eines Hygienebeauftragten / einer Hygienebeauftragten zu verlangen.
- Aufgabe dieser Person ist es, die Einhaltung der in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen für die eigene Veranstaltung sicherzustellen und zu überprüfen.

Kapitel 5 Wegeföhrung, Pausenbereich, Zugangskontrolle und Besuchergarderobe

Wegeföhrung (zwei Punkte im Folgenden beziehen sich auf Veranstaltungen im Großen und Kleinen Saal)

- Um Besucherströme zu entzerren, wird mit Hausöffnungen möglichst zeitgleich auch der eigentliche Veranstaltungsraum geöffnet und die Besucherinnen und Besucher werden vom Veranstalter darum gebeten, möglichst frühzeitig ihre Plätze einzunehmen.
- Um den Auslass des Publikums so zügig wie möglich zu gestalten, werden nach Veranstaltungsende alle möglichen Türen eines Veranstaltungssaals geöffnet. Die Verantwortung für das Öffnen der Türen liegt beim Veranstalter.

Pausenbereich

Für Pausen steht zu jeder Zeit das große Hauptfoyer im Erdgeschoss zur Verfügung, um notwendige Abstandsregeln im informellen Austausch auch bei mehreren gleichzeitig im Milchwerk stattfindenden Veranstaltungen gewährleisten zu können. Der Foyer-Bereich im Obergeschoss mit kleiner Dachterrasse steht nur für Pausen bis zu 10 Personen zur Verfügung

Für die Tagungen im Obergeschoss gilt wiederum ein „Einbahnstraßenprinzip“:

- Über die Treppe neben dem Tagungsraum 3 Wegführung ins Foyer hinab
- Über die Treppe des Seiteneingangs wieder zurück zu den Räumen im Obergeschoss.

Es wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmer empfohlen, bei geeigneter Wetterlage Pause im Innenhof des Milchwerks zu verbringen.

Bei Veranstaltungen im Obergeschoss (Tagungsräume 3 bis 6) müssen diese Regelungen vom Veranstalter an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommuniziert werden.

Zugangskontrolle

- Für allen Räumlichkeiten und Veranstaltungstypen existieren spezielle „Corona-Bestuhlungspläne“ (siehe Punkt 6 in diesem Papier). Diese definieren eine einzuhaltende maximale Personenzahl für einen Raum. Weitere Stehplätze für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nicht zugelassen, Ausnahmen für Personal des Veranstalters oder Referenten sind möglich.
- Die Einhaltung dieser Regeln wird über Zugangskontrollen, die vom Veranstalter umgesetzt werden müssen, kontrolliert.

Kapitel 6 Bestuhlungen

Öffentliche (Kultur-)Veranstaltungen

- Bei öffentlichen (Kultur-)Veranstaltungen im Großen Saal stehen 200 frei stehende Plätze, bei Veranstaltungen im Kleinen Saal 50 frei stehende Plätze zur Verfügung.
- Die hierbei gestellten Stühle dürfen nicht verstellt werden, auch nicht von Personen aus einem gemeinsamen Haushalt. Diese grundsätzliche Regelung ist vom Veranstalter gegenüber Veranstaltungsbesuchern zu kommunizieren und deren Einhaltung zu überprüfen.
- Die Abstände der frei stehenden Stühle zueinander betragen stets mindestens 1,50 Meter.
- Alternativ zu frei stehenden Stühlen können auch Reihen mit verketteten Stühlen aufgestellt werden. Personen aus gemeinsamen Haushalten können hierbei nebeneinander sitzen. Zwischen Haushalten müssen stets zwei Stühle frei gelassen werden.
- ~~Kulturveranstaltungen können mit mehr als 100 Personen im Publikum unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:~~
 - ~~Den teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern werden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen zugewiesen. Personen aus einem gemeinsamen Haushalt können jedoch nebeneinander platziert werden. Außerdem dürfen bis zu vier Personen Sitzplätze ohne Abstand zugewiesen werden, sofern deren Tickets gemeinsam bestellt wurden.~~
 - ~~Die Besucherinnen und Besucher tragen auf den Verkehrswegen, Verkehrsflächen und in allen Publikumsbereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung. Dies bezieht sich auch auf den Zeitraum der Veranstaltung, daher darf die Mund-Nasen-Bedeckung auch an den Plätzen nicht abgenommen werden.~~
 - ~~Die Veranstaltung folgt einem im Vorhinein festgelegten Programm~~
- Diese Regelungen sind vom Veranstalter gegenüber Veranstaltungsbesuchern zu kommunizieren und deren Einhaltung zu überprüfen.

Kapitel 8 Weitere infektionsschützende Maßnahmen

- Bei Tagungsräumen mit Fenster sind die Veranstalter verpflichtet, für regelmäßiges Lüften Sorge zu tragen.
- Die Organisatoren öffentlicher (Kultur-)Veranstaltungen werden gebeten, einen möglichst großen Teil der Veranstaltungstickets über digitale Vertriebswege zu verkaufen bzw. abzugeben. Zudem werden die Veranstalter gebeten, auf den Abriss der Tickets bei der Einlasskontrolle zu verzichten.
- Sofern aufgrund der Corona-Verordnung Baden-Württemberg erforderlich, werden die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sowie deren Sitzplatzbelegungen zur Nachverfolgung bei Erkrankungsausbrüchen erfasst und gespeichert. Diese Aufgabe wird in einem solchen Fall im Verantwortungsbereich des jeweiligen Veranstalters liegen.

11 Anhänge

Folgende Bestuhlungspläne stehen derzeit vor dem Hintergrund der Corona-Situation zur Verfügung:

- Tagungsraum 1
 - Parlamentarische Bestuhlung
- Tagungsraum 2
 - Parlamentarische Bestuhlung
- Tagungsraum 3
 - Parlamentarische Bestuhlung
- Tagungsraum 3a
 - Parlamentarische Bestuhlung
 - U-Bestuhlung
 - Carré-Bestuhlung
 - Einzelplatzbestuhlung
- Tagungsraum 4
 - Parlamentarische Bestuhlung
 - U-Bestuhlung
 - Einzelplatzbestuhlung

- Tagungsraum 5
 - Parlamentarische Bestuhlung
 - U-Bestuhlung
 - Einzelplatzbestuhlung

- Tagungsraum 6
 - Parlamentarische Bestuhlung
 - U-Bestuhlung
 - Einzelplatzbestuhlung

- Tagungsraum 5/6
 - Parlamentarische Bestuhlung
 - U-Bestuhlung
 - Einzelplatzbestuhlung

- Kleiner Saal
 - Parlamentarische Bestuhlung
 - Einzelplatzbestuhlung

- Großer Saal
 - Parlamentarische Bestuhlung
 - Einzelplatzbestuhlung